

## Update – to support your success

Wien, am 05. Dezember 2010

Anlässlich des knapp bevorstehenden Jahreswechsels darf ich Sie wieder über bereits im aktuellen Jahr eingetretene und für 2011 feststehende oder geplante Änderungen für Unternehmer/innen und Mitarbeiter/innen informieren.

Vorerst erlaube ich mir aber, darauf hinzuweisen, dass **insbesondere für Einnahmen-Ausgaben-Rechner/innen** noch heuer die Möglichkeit besteht, das steuerpflichtige Ergebnis zu optimieren. Sollte Ihre Hochrechnung noch nicht durchgeführt sein, und Sie eine solche wünschen, bitte ich um baldige Kontaktaufnahme, denn nach dem 31. Dezember bestehen für das aktuelle Jahr keine Möglichkeiten mehr.

### **Steuerliche Begünstigungen und Möglichkeiten – noch für 2010 Investitionen**

Da ab 2010 für den Grundfreibetrag in Höhe von € 30.000 der 13%ige Gewinnfreibetrag ohne Nachweis von Investitionen beansprucht werden kann, sind Investitionen zur Nutzung der Begünstigung nur für den übersteigenden Betrag bis zu € 100.000 erforderlich (max. €9.100). Wie bisher muss es sich bei den Investitionen um abnutzbares Sachanlagevermögen, neu, mindestens 4 Jahre Verbleib im Betriebsvermögen, kein PKW, handeln. Ebenfalls zulässig sind, wie in der Vergangenheit, begünstigte Wertpapiere.

Für Investitionen kann auch die 30%ige vorzeitige Abschreibung genutzt werden, die bei länger als 3 Jahre zu nutzenden Wirtschaftsgütern, die Abschreibungsdauer kürzt (keine zusätzliche Abschreibung).

### **Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch optimieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2010 bezahlen und/oder ihre Kunden ersuchen, offene Rechnungen erst nach dem 31.12.2010 zu begleichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zugerechnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Weiters ist die UFS Entscheidung der

### **Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft**

zu bedenken. Dieser hat im Juni 2010 für Aufsehen gesorgt. Gem. RZ 4623 ESt-Richtlinien konnten bisher sorgfältig berechnete Nachbemessungen der Sozialver-

sicherung für das ablaufende Jahr Einkommensteuer mindernd vorausbezahlt werden. Die Entscheidung des UFS, mit der eine derartige Vorauszahlung in einem Einzelfall nicht anerkannt wurde, beruft sich jedoch darauf, dass eine etwaige Vorauszahlung an die SVA in der Folgeperiode, vor Belastung durch die SVA, wieder rück gefordert werden kann. Da Sozialversicherungsnachforderungen ab Nachforderungen 2009 erst im Jahr nach Erstellung des Einkommensteuerbescheides vorgeschrieben werden und die SVA an dieser Vorgangsweise festhalten möchte, bleibt die Vorgangsweise des Finanzamtes für künftige vorzeitige Nachzahlungen ungewiss.

## **Spenden**

sind bis zu 10% des Vorjahresgewinnes für bestimmte, in der Spendenbegünstigungsliste genannte Organisationen, als Betriebsausgabe oder bei Arbeitnehmer/innen bis zu 10% des Vorjahreseinkommens als Sonderausgabe abzugsfähig.

## **Für Mitarbeiter/innen**

**Mitarbeitergeschenke** – wie in den Vorjahren können Mitarbeitergeschenke in Gesamthöhe von € 186 pro Kalenderjahr pro Mitarbeiter/in gewährt werden. Nicht unter die begünstigten Geschenke fallen Geldbeträge und Goldmünzen. Vignetten wurden vom UFS ebenfalls nicht anerkannt, angeblich werden diese vom Finanzamt jedoch toleriert. Gutscheine fallen unter die Begünstigung.

**Weihnachtsfeiern** und sonstige Betriebsveranstaltungen sind steuerfrei, sofern der Jahresbetrag pro Mitarbeiter/in von € 365 nicht überschritten wird

## **Zuschuss zur Kinderbetreuung**

Arbeiter können jährlich Zuschüsse zur Kinderbetreuung bis zu einem Betrag von € 500 pro Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei leisten (Voraussetzung: Zahlung direkt an institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder pädagogisch qualifizierte Personen).

## **NEU AB 2011**

### **ÄNDERUNGEN IM BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ (BBKG) 2010 (beschlossen 18.11.2010, BGBl noch ausständig)**

## **Nettolohnvereinbarung**

Bei nicht angemeldeten Dienstnehmer wird künftig der ausbezahlte Lohn von der Behörde als vereinbarter Nettolohn betrachtet. Darauf entfallende Abgaben werden daher vom Auszahlungsbetrag hochgerechnet. Es wird dringend empfohlen, von allen "neuen Selbständigen" oder auch kleinen, bisher nicht bekannten Unternehmen, im Falle der Zusammenarbeit einen Nachweis der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder auch des Finanzamtes zu verlangen, um diese Vorgangsweise zu vermeiden.

## **Haftung des Arbeitnehmers für "Schwarzlohnzahlungen"**

Mit der Neuregelung des § 83 EStG soll es erstmals zu einer "Umkehr" bei der Lohnsteuerhaftung kommen, gem. BBKG soll der Arbeitnehmer künftig direkt in Anspruch genommen werden, wenn er und der Arbeitgeber vorsätzlich zusammen wirken, um sich einen gesetzeswidrigen Vorteil zu verschaffen, der eine Verkürzung der zu berechnenden und abzuführenden Lohnsteuer bewirkt. Die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme des Arbeitnehmers liegt im Ermessen der Behörde und schließt die Geltendmachung der Haftung durch den Arbeitgeber nicht aus.

## **Erweiterte Auftraggeberhaftung**

Bereits mit 1.9.2009 wurden im § 67a-d ASVG die Regelungen zur Auftraggeberhaftung eingeführt. In der Praxis haben sich diese sichtlich bewährt. Nun wird diese um eine analoge Haftung für die vom Finanzamt einzuhebenden Lohnabgaben erweitert. Dabei knüpfen die Bestimmungen des § 82 a EStG im Wesentlichen an die Bestimmungen der §§ 67 a ff ASVG an. Sie umfasst bei der Weitergabe von zu erbringenden Bauleistungen eine Haftung des Auftrag gebenden Unternehmens für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben des beauftragten Unternehmens bis zur Höhe von 5 % des Werklohnes. Die Haftungsinanspruchnahme setzt voraus, dass beim beauftragten Unternehmen erfolglos Exekution geführt wurde oder ein Insolvenzstatbestand nach § 1 IESG vorliegt. Die Haftungsbefreiung wird bewirkt, indem ein Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse erfolgen, die bereits für die Abwicklung der Auftraggeberhaftung nach dem Sozialversicherungsrecht zuständig ist. Mit einem Abänderungsantrag wurde noch beschlossen, dass der bei der WGKK einlangende Haftungsbetrag zu 80 % als Haftungsbeitrag für die Sozialversicherung und zu 20 % als Haftungsbeitrag für die Finanzamt-Lohnabgaben anzusehen ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass künftig Auftraggeber nicht 20 % sondern 25 % an das Dienstleistungszentrum der Gebietskrankenkasse anzuweisen haben, um einer Haftung zu entkommen. Die Abfuhr entfällt, wenn der Auftraggeber auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmer aufscheint.

## **ÄNDERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER ab 1.1.2011**

Die Grenze für die vierteljährliche Erstellung der UVA von bisher € 30.000,-- wurde auf €100.000,-- angehoben. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung zur Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für alle Unternehmen, die einen Umsatz über € 30.000 erzielen, fest gelegt. Unternehmen, die bisher Umsätze unter €100.000 getätigt haben, können daher von dieser neuen Regelung Gebrauch machen. Freiwillig kann die Voranmeldung weiterhin monatlich eingereicht werden. Betroffene Klient/innen sprechen wir im Einzelfall darauf an. Die Zusammenfassende Meldung kann im Falle der vierteljährlichen Voranmeldung ebenfalls vierteljährlich eingereicht werden, jedoch wie bisher, zum 30. des Folgemonats.

Eine weitere wesentliche Änderung wurde für die "Sonstigen Leistungen" gem. § 3 a UStG vorgenommen, und zwar was den Leistungsort betrifft:

Ab 1.1.2011 unterliegen auch künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche, unterrichtende und unterhaltende Leistungen der Generalnorm. Das bedeutet, dass die Leistung, wenn diese an einen Unternehmer geleistet wird, dort als ausgeführt gilt, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Wird die Leistung an einen Privaten erbracht, ist der Leistungsort jener, an dem der ausführende Unternehmer seinen Sitz hat. Zu beachten ist dabei auch, dass Leistungen, die der Generalnorm unterliegen und nicht als im Inland erbracht gelten, in der Zusammenfassenden Meldung genannt werden müssen.

### **Lieferschwelle**

Die Lieferschwelle nach Österreich wird mit 1.1.2011 auf € 35.000 abgesenkt. Die Lieferschwelle von Österreich nach Deutschland bzw. in andere Nachbarländer bleibt vorerst unverändert.

## **SONSTIGE ÄNDERUNGEN AB 2011**

### **Entfall der Kreditvertrags- und Darlehensgebühr**

Überraschender Weise kommt es – vor allem im Zusammenhang mit der Bankenabgabe – zu einem Wegfall der Kreditvertrags- und Darlehensgebühr ab dem Jahr 2011. Vorgesehen ist dieser Entfall zunächst zumindest bis zum Jahr 2014. Ob es dann zu einer Wiedereinführung kommen wird, bleibt abzuwarten.

### **Anhebung der Mineralölsteuer**

Durch die Anhebung der Mineralölsteuer kommt es zu einer Teuerung des Treibstoffes. Der Gesetzgeber entlastet Pendler durch eine Anhebung der Pendlerpauschalen um 5 %. Die Anhebung erfolgte unbefristet.

### **Zukunftssicherungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen**

Zukunftssicherungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen sind bis zu €300 p.a. steuerfrei. Dafür werden in der Regel Lebensversicherungen abgeschlossen. Ab 1.7.2011 muss die Laufzeit dieser Er- und Ablebensversicherung (neu abgeschlossene Verträge) 15 statt 10 Jahre betragen.

### **Herabsetzung des maximalen Bezugsalters von Familienbeihilfe**

Vorgesehen ist, dass dort, wo bisher aus gesetzlicher Sicht eine Bezugsdauer der Familienbeihilfen bis zum vollendeten 26 Lebensjahr vorgesehen war, mit Wirkung ab 1.7.2011 das 24. Lebensjahr tritt. Dort, wo das vollendete 27. Lebensjahr vorgesehen war, tritt das 25. Lebensjahr).

Die "13. Familienbeihilfe", die bisher im September ausbezahlt wurde, wird insofern verändert, als für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ein Betrag von € 100 zur Auszahlung gelangt, für die übrigen Kinder entfällt diese Zahlung. In diesem Zusammenhang wurde die Zuverdienstgrenze für Familienbeihilfen beziehende Studierende von € 9.000 auf €10.000 angehoben.

### **Mehrkindzuschlag entfällt**

Auch der Mehrkindzuschlag wird voraussichtlich ab 1.1.2011 entfallen (€ 36,40 pro Monat ab dem 3. Kind bei einem Familieneinkommen bis € 55.000).

### **Alleinverdienerabsetzbetrag**

Für Ehepaare ohne Kinder wird der Alleinverdienerabsetzbetrag ab 2011 entfallen.

### **Pflichtveranlagungstatbestand – Steuererklärungspflicht**

Lohnsteuerpflichtige, die neben den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit lediglich ausländische Kapitalerträge erzielt haben, die dem festen Satz von 25 % unterliegen, waren bisher nicht direkt in die Veranlagungspflicht einbezogen. Mit § 41 Abs 1 Z 9 werden diese Fälle jedoch ausdrücklich in die Erklärungspflicht aufgenommen.

### **RECHTSENTSCHEIDUNGEN WESENTLICH BETEILIGTE GMBH GESCHÄFTSFÜHRER**

Hier liegen 2 wesentliche Rechtsentscheidungen vor. Einmal wurde die erstinstanzliche Sichtweise, dass Reisekosten, die nicht durch Beleg nachgewiesen sind, also insbesondere Kilometergelder, als Bemessungsgrundlage in die Lohnnebenkosten einzubeziehen sind, durch den **VWGH bestätigt**, so dass Kilometergelder in dieser Weise jedenfalls das Schicksal des Geschäftsführerbezuges teilen. Es entsteht eine Belastung von 8 % auf die ausbezahlten Kilometergelder.

Zusätzlich hat der **UFS Graz** in einem Fall einen Teil einer Gewinnausschüttung einer GmbH in einen Geschäftsführerbezug umqualifiziert. Im konkreten Fall wurde für ein Jahr kein Geschäftsführerbezug ausbezahlt.